

# **Plagiate**

# Merkblatt für sämtliche Prüfungsleistungen während Ihres Studiums an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach

## 1. Nachvollziehbarkeit als Grundsatz wissenschaftlicher Arbeiten

Eines der anerkannten wichtigen Kriterien für wissenschaftliches Arbeiten wird mit Nachvollziehbarkeit bezeichnet. Es bedeutet, dass der Autor einer wissenschaftlichen Arbeit die verwendeten Quellen so dokumentiert, dass vom Leser nachvollzogen werden, also deutlich erkannt werden kann, welche Aussagen auf eigenen Gedanken beruhen und welche von fremden Autoren übernommen wurden. Plagiate verstoßen gegen diesen Grundsatz! Die Bewertung von wissenschaftlichen Arbeiten beruht nicht zuletzt auch auf der Einschätzung, ob die Grundsätze der Wissenschaftlichkeit erfüllt sind, insbesondere der Studierende alle Ideen und Gedanken, die nicht von ihm selbst stammen, entsprechend kenntlich gemacht hat.

Über den Anspruch an wissenschaftliches Arbeiten hinaus wird es – früher wie heute – moralisch als verwerflich angesehen, sich mit fremden Federn zu schmücken. Die Übernahme fremder Inhalte ist zwar in der Wissenschaft genauso wie in der Kunst üblich, die Kenntlichmachung aber zwingend geboten - schon durch den Respekt vor fremdem geistigen Schaffen.

### 2. Plagiate als Verstoß gegen das Urheberrecht

Ein urheberrechtlich geschütztes Werk ist eine persönlich geistige Schöpfung auf den Gebieten der Literatur, Kunst oder Wissenschaft, die einen gewissen Eigentümlichkeitsgrad aufweist (vgl. amtliche Begründung zu § 3 Urheberrechtsgesetz (UrhG), BT-Drucks. IV/270, S. 38). Dazu gehören alle schriftlichen Äußerungen, wie Aufsätze, Artikel, wissenschaftliche Veröffentlichungen, aber auch Vorträge, Vorlesungen, Interviews, Reportagen.

Der Urheberschutz wird verletzt, wenn Teile eines Werkes übernommen werden. Dabei erstreckt sich der Schutzumfang auf sämtliche Umgestaltungen des Werkes (§ 23 UrhG). Eine bloße Umformulierung der übernommenen Inhalte ist damit ein Plagiat. Darüber hinaus werden vom Urheberschutz auch wissenschaftliche oder technische Darstellungen erfasst, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen und Tabellen (§ 2 UrhG). Das Urheberrecht wird eingeschränkt durch die Zitierfreiheit (§ 51 UrhG). Die Übernahme einzelner Stellen von geschützten Werken wird ohne Einwilligung des Urhebers gesetzlich erlaubt, wenn eine deutliche Quellenangabe erfolgt (§ 63 UrhG).¹ Darüber hinaus muss ein Zitatzweck vorliegen. Die Erforderlichkeit eines Zitatzwecks bewirkt dabei, dass nicht jede Übernahme fremder Werke durch das Zitierrecht gerechtfertigt ist, sondern eine "innere Verbindung" zwischen dem eigenen Werk und den fremden Inhalten hergestellt werden muss. Dies ist dann gegeben, wenn der fremde Inhalt als Beleg oder Erörterungsgrundlage dient, die eigenen Ausführungen also unterstützt werden. Am Zitatzweck fehlt es, wenn in einer schriftlichen Prüfungsleistung lediglich fremde Quellen "patchworkartig" aneinander gereiht werden (= Kompilation), ohne dass eine Reflektion der Aussagen durch Einbindung in die eigene Argumentation stattfindet.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Hilfestellung zur Quellenangabe und zum Literaturverzeichnis erhalten Sie in dem Papier "Hinweise und Empfehlungen zur Anfertigung von Projektarbeiten, Studienarbeiten und Bachelorarbeiten", das auf der Website der Dualen Hochschule Gera-Eisenach zum Download bereitgehalten wird.



Wer das Urheberrecht verletzt, also Teile eines Werkes ohne Zitatzweck und Quellenangabe übernimmt, kann vom Urheber auf Unterlassung – bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten – auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Zumeist werden diese Rechtsverletzungen abgemahnt, wobei der Rechtsverletzer die Abmahnkosten zu tragen hat. Darüber hinaus ist der Straftatbestand nach § 106 UrhG erfüllt, was auf Antrag des Urhebers zu einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren führen kann.

In der Praxis können folgende Plagiatsformen auftreten:

- Der Verfasser reicht ein Werk, das von einem anderen erstellt wurde («Ghostwriter»), unter seinem Namen ein.
- Der Verfasser reicht ein fremdes Werk unter seinem Namen ein (Vollplagiat).
- Der Verfasser reicht ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) zu verschiedenen Prüfungsoder Seminaranlässen ein (Selbstplagiat).
- Der Verfasser übersetzt fremdsprachige Texte oder Teile von fremdsprachigen Texten und gibt sie ohne Quellenangabe als eigene aus (Übersetzungsplagiat).
- Der Verfasser übernimmt Textteile aus einem fremden Werk, ohne die Quelle mit einem Zitat kenntlich zu machen. Hierzu gehört auch das Herunterladen und Verwenden von Textteilen aus dem Internet ohne Quellenangabe (Copy & Paste-Plagiat).
- Der Verfasser übernimmt Textteile aus einem fremden Werk und nimmt leichte Textanpassungen und -umstellungen vor (Paraphrasieren), ohne die Quelle mit einem Zitat kenntlich zu machen.
- Der Verfasser übernimmt Textteile aus einem fremden Werk, paraphrasiert sie allenfalls und zitiert die entsprechende Quelle zwar, aber nicht im Kontext des übernommenen Textteils bzw. der übernommenen Textteile (Beispiel: Verstecken der plagiierten Quelle in einer Fußnote am Ende der Arbeit).<sup>2</sup>

### 3. Prüfungsrechtliche Folgen

Die Studiensekretariate der Dualen Hochschule Gera-Eisenach sind alle mit Software zum Auffinden von Plagiaten ausgestattet. Eine Überprüfung ist jederzeit möglich, da die wissenschaftlichen Arbeiten (Studienarbeiten und Bachelorarbeiten) neben den ausgedruckten Exemplaren in elektronischer Form einzureichen sind. Zusätzlich werden durch die Prüfungsausschüsse beider Standorte die Gutachter von wissenschaftlichen Arbeiten zu diesem Thema sensibilisiert.

Nach der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Dualen Hochschule Gera-Eisenach stellt ein aufgedecktes Plagiat einen Täuschungsversuch dar, der mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewertet wird. Wird das Plagiat erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Präsident gemäß Prüfungsordnung nachträglich die Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" bewerten und die Bachelorprüfung als nicht bestanden erklären sowie die Bachelorurkunde einziehen.

Gera, 01.09.2016 Prüfungsausschuss

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. Schwarzenegger/Wohlers, Unijournal Universität Zürich 4/2006